

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums des Innern

über die Bezeichnung der Hochschulgrade an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen

Vom 7. Mai 2009

Aufgrund von § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen (FHSVVG) vom 17. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 534), wird im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen, der Justiz und für Soziales verordnet:

§ 1

Bezeichnung der Diplomgrade

(1) Die Diplomgrade der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen tragen folgende Bezeichnungen

1. „Diplom-Verwaltungswirt“ für die Fachbereiche
 - a) Allgemeine Verwaltung,
 - b) Steuer- und Staatsfinanzverwaltung für den Bereich Staatsfinanzverwaltung und
 - c) Sozialverwaltung und Sozialversicherung,
2. „Diplom-Finanzwirt“ für den Fachbereich Steuer- und Staatsfinanzverwaltung für den Bereich Steuerverwaltung und
3. „Diplom-Rechtspfleger“ für den Fachbereich Rechtspflege.

(2) Frauen können die Diplomgrade in weiblicher Form führen.

§ 2

Diplomurkunde

Die Diplomurkunde muss enthalten

1. die Bezeichnung der Fachhochschule und des Fachbereichs,
2. den Namen, den Geburtstag und den Geburtsort des Absolventen,
3. den Hinweis auf die erfolgreich bestandene Laufbahnprüfung mit der Angabe des Datums und der erworbenen Laufbahnbefähigung,
4. den Hinweis auf die erfolgreich bestandene Diplomarbeit mit der Angabe des Themas,
5. die Bezeichnung des verliehenen Diplomgrades mit einem Zusatz gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 FHSVVG und
6. den Ort und das Datum der Ausstellung sowie die Unterschrift des Rektors und des Fachbereichsleiters.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

Dresden, den 7. Mai 2009

Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo